



FENSTERTECHNIK  
TÜRTECHNIK  
AUTOMATISCHE EINGANGSSYSTEME  
GEBÄUDEMANAGEMENTSYSTEME



UNTERNEHMENSGRUPPE GRETSCH-UNITAS

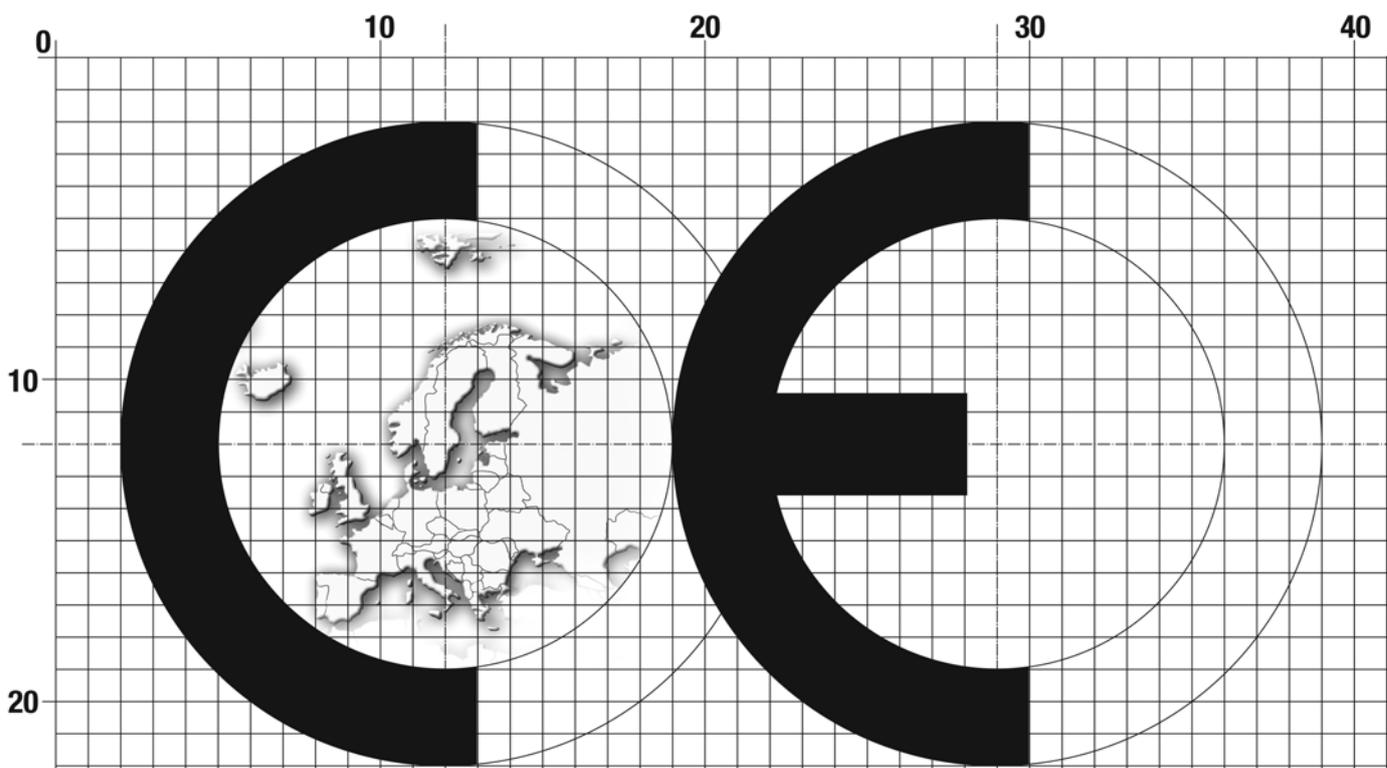
Die Bauproduktenverordnung (BauPVO) –  
mit Gretsch-Unitas weltweit auf der sicheren Seite

Vorsprung mit System



# Das CE-Zeichen – Vertrautes neu definiert

Die Kennzeichnung gemäß der BauPVO



Die CE-Kennzeichnung ist vor dem Inverkehrbringen des Bauproduktes auf dem Bauprodukt selbst oder auf einem daran befestigten Etikett gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung oder auf den Begleitunterlagen anzubringen.

Die Buchstaben CE leiten sich von Communautés Européennes (europäische Gemeinschaften) ab und signalisieren, wenn sie auf einem Produkt angebracht sind, dass dieses den auferlegten Anforderungen der Europäischen Union entspricht.

**Durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller, dass sein Produkt alle Bedingungen erfüllt, die für die CE-Kennzeichnung gesetzlich vorgeschrieben sind. Er dokumentiert damit, dass er die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der in der Leistungserklärung genannten Eigenschaften übernimmt.**

**mentiert damit, dass er die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der in der Leistungserklärung genannten Eigenschaften übernimmt.**

**"Die CE-Kennzeichnung ist der technische Reisepass für das Produkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums."**  
(Deutsches Institut für Normung e. V.)



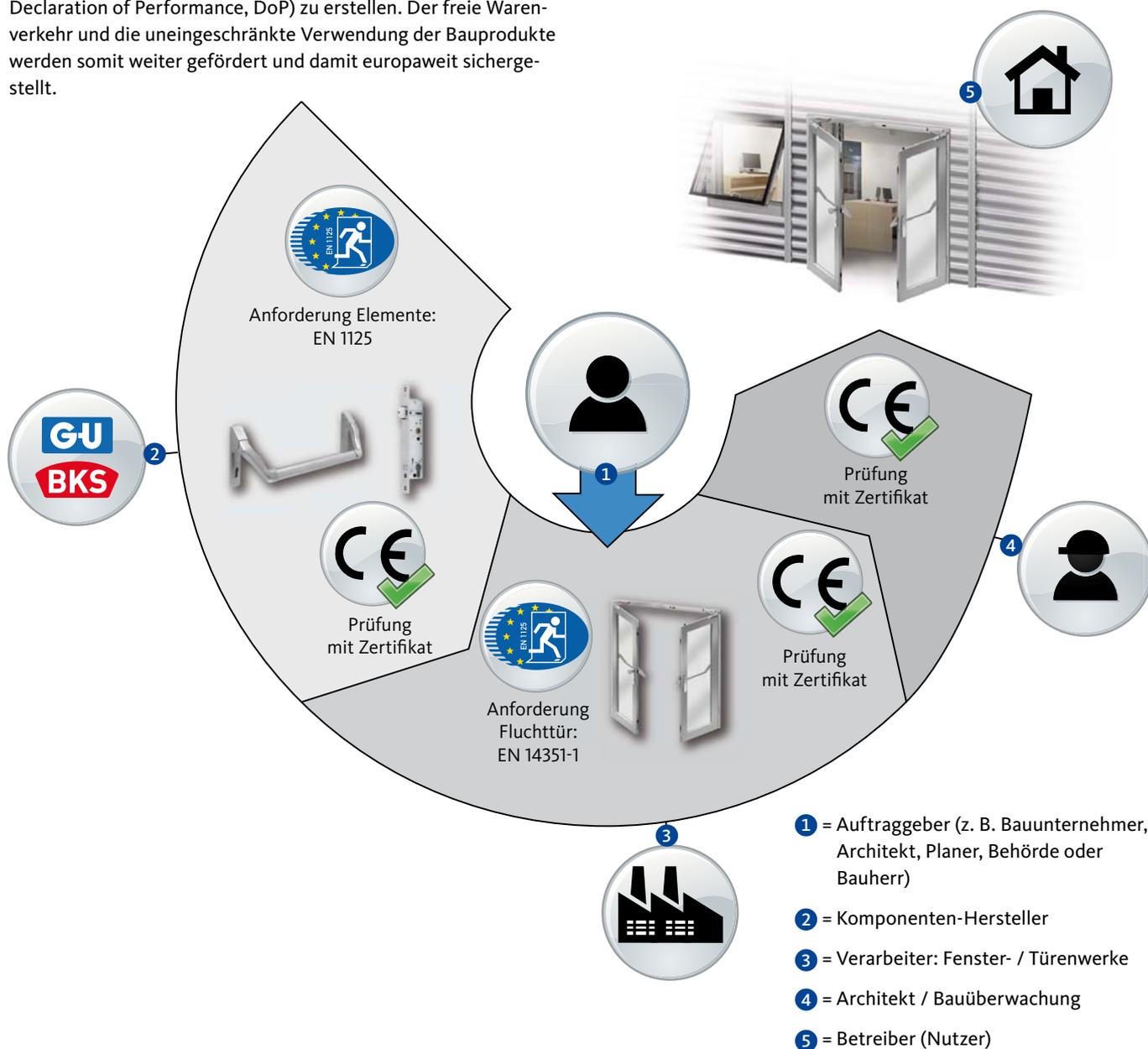
Um den freien Warenverkehr in Europa zu ermöglichen und Produkte besser vergleichen zu können, gilt seit dem 1. Juli 2013 die Bauproduktenverordnung (EU) 305/2011.

Sie löst die seit 1989 in Deutschland geltende Bauprodukten-Richtlinie (BPR) ab. Durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vom 11. Dezember 2012, wird die BauPVO verbindlich umgesetzt.

**Um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen**, unterliegen die meisten Bauprodukte harmonisierten Normen. Die wesentlichen Merkmale der Produkte sind darin definiert. Hersteller dieser Produkte sind verpflichtet, darüber eine Leistungserklärung (englisch: Declaration of Performance, DoP) zu erstellen. Der freie Warenverkehr und die uneingeschränkte Verwendung der Bauprodukte werden somit weiter gefördert und damit europaweit sichergestellt.

Durch die Bauproduktenverordnung sind die Anwendungen der Normen, die Fertigungsdokumentation sowie die Kennzeichnung und deren Kontrolle geregelt. Unter diesen Voraussetzungen erfolgt die CE-Kennzeichnung auf den Bauprodukten und die Hersteller gewährleisten dadurch das Einhalten der geltenden Vorgaben.

Dabei muss diese Kennzeichnung und Dokumentation nicht nur für ein fertiges System wie z. B. eine Tür oder ein Fenster erbracht werden, auch Komponenten (z. B. Schösser und Beschläge), die unter eine harmonisierte Norm fallen, müssen dies erfüllen!



- 1 = Auftraggeber (z. B. Bauunternehmer, Architekt, Planer, Behörde oder Bauherr)
- 2 = Komponenten-Hersteller
- 3 = Verarbeiter: Fenster- / Türenwerke
- 4 = Architekt / Bauüberwachung
- 5 = Betreiber (Nutzer)

Das Beispiel zeigt schematisch den Ablauf von Hersteller bis Nutzer für eine zweiflügelige Paniktür nach EN 14351-1 und EN 1125.

# Die Leistungserklärung –

das zentrale Dokument der BauPVO



Eine Leistungserklärung beinhaltet die Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf die **Wesentlichen Merkmale** dieses Produkts **in Übereinstimmung mit der zugrundeliegenden harmonisierten technischen Spezifikation**. Die Leistungserklärung ist die Basis und Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung.

Die Leistungserklärung löst die bisherige Konformitätsbescheinigung ab. Welche Merkmale eines Bauprodukts "wesentlich" sind, ergibt sich aus der harmonisierten technischen Spezifikation und geht auf die gesetzlichen Anforderungen zurück, die von den EU-Mitgliedsstaaten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Grundanforderungen an Bauwerke festgelegt werden.

Als Grundlage für die CE-Kennzeichnung und die Leistungserklärung muss der Hersteller eine technische Dokumentation erstellen. Diese technische Dokumentation enthält eine Beschreibung des Bauproduktes in Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit. Dazu gehören z. B. die Dokumentation der Prüfergebnisse der Typprüfung (früher Erstprüfung) des Produktes. Die Leistungserklärung und die technische Dokumentation müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.

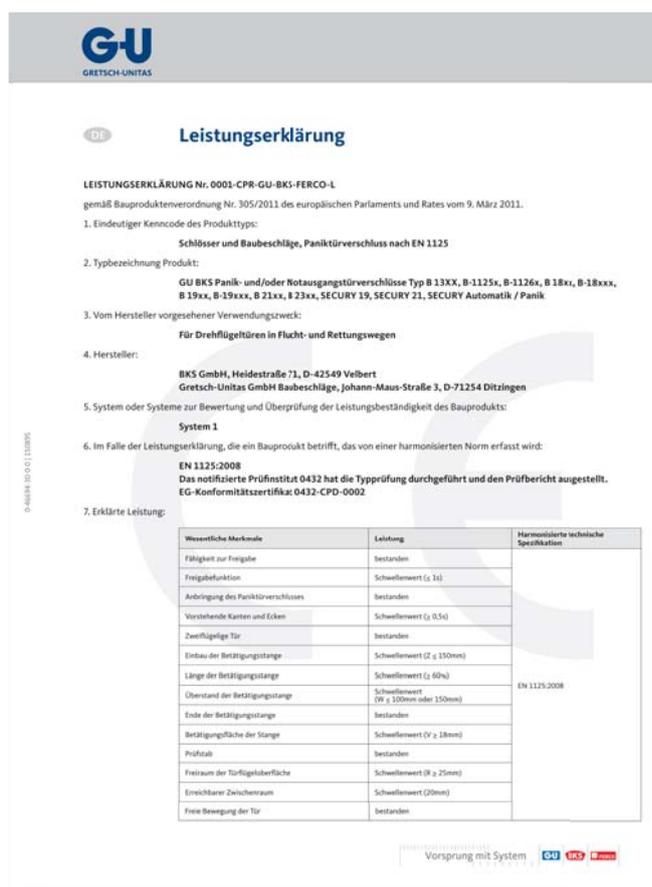
Die Leistungserklärung (LE) tritt an die Stelle der bisherigen EG-Konformitätserklärung.

Die wesentlichen Inhalte der Leistungserklärung

- Hersteller mit Anschrift
- Das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
- Angabe der hEN (harmonisierte Europäische Normen) bzw. ETB (Europäisch Technischen Bewertung)
- Angabe des Produkttyps (eindeutiger Kenncode)
- Vorgesehene Verwendung gemäß hEN bzw. ETB
- Erklärte Leistung des Bauprodukts bezogen auf die wesentlichen Merkmale gemäß hEN bzw. ETB
- Unterschrift
- Die Leistungserklärung muss entsprechend dem Muster BauPVO erstellt werden
- Gegebenenfalls sollten der LE Angaben über gefährliche Stoffe (gem. REACH – EG-Verordnung zur: Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals – Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien) beigefügt werden

**Der Hersteller hat seinem Abnehmer die Leistungserklärung in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung zu stellen. Wenn das Produkt in den Handel geht, dann muss der Händler dies sicherstellen.**

**Geht das Produkt an einen Verarbeiter, so wird die LE diesem zur Verfügung gestellt. Wird das Produkt weiter verarbeitet oder mit anderen Produkten zu einem neuen Bauprodukt zusammengefügt, dann ist für dieses Endprodukt eine neue Leistungserklärung zu erstellen und die CE-Kennzeichnung anzubringen.**



*Eine Leistungserklärung (DoP, Declaration of Performance) beinhaltet die wesentlichen Merkmale des Bauproduktes.*

Die Gretsch-Unitas Gruppe bietet durch ihren hohen Qualitätsstandard und das Einhalten der Normen und gesetzlichen Rahmenbedingungen die Sicherheit, Risiken zu minimieren.

Sämtliche Leistungserklärungen stellen wir auf unserer Homepage unter: <http://www.g-u.com/service/bauproduktenverordnung.html> zum Download zur Verfügung.



CE-konforme Produkte aus dem Sortiment der GU-Gruppe für:

- ① = Notausgangs- und Paniktürverschlüsse
- ② = Mechanische / Elektromechanische Verschlüsse
- ③–⑥ = Türschließer, Feststellanlagen
- ⑦ = Brandmeldeanlagen, Rauchmelder
- ⑧ = Tür- und Fensterbänder
- ⑨ = Zubehör



Beispiel einer zweiflügeligen Paniktür nach EN 14351-1.

**Nachfolgende harmonisierte Normen regeln Produkte der Gretsch-Unitas Gruppe**

DIN	Beschreibung
EN 179	① Notausgangsverschlüsse (in Fluchtwegen)
EN 1125	① Paniktürverschlüsse (in Fluchtwegen)
EN 14846	② Elektromechanische Schlösser und Schließbleche (in FH-Türen)
EN 12209	② Mechanische Schlösser und Schließbleche (in Feuerschutztüren)
EN 1154	③ Türschließer (in Feuerschutztüren)
EN 1158	④ Schließfolgeregler (in Feuerschutztüren)
EN 1155	⑤ Elektrische Feststeller in Drehtüren (in Feuerschutztüren)
EN 14637	⑥ Elektrisch gesteuerte Feststellanlagen (für Feuer und RS-Türen)
EN 54-7	⑦ Brandmeldeanlagen – (Teil 7: Rauchmelder)
EN 1935	⑧ Einachsige Tür- und Fensterbänder (Fluchtweg und / oder FH-Türen)
EN 14967	⑨ Abdichtungsbahnen – Bitumen-Mauersperrbahnen
EN 12101-2	Rauch- und Wärmefreihaltung

Die entsprechenden Produkte haben wir in unseren Katalogen mit dem entsprechenden Normen-Bezug gekennzeichnet. So erkennen Sie auf einen Blick die Konformität zur BauPVO.

Unsere umfangreiche Produktpalette ist auf hohe Beanspruchungen, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Langlebigkeit ausgelegt und aufeinander abgestimmt. Die Programmvierfalt der Unternehmensgruppe bietet Ihnen hierdurch viele Vorteile.

# Rechte, Pflichten, Haftung

## Wirtschaftsakteure und ihre Aufgaben im Kontext der BauPVO



Lebenszyklus des Bauproduktes Tür/Fenster	Wirtschaftsakteure		
	Komponenten- Hersteller	Händler	
<b>Planung</b>	-	-	
<b>Herstellung</b>	Beachtet in der Konstruktion die Vorgaben der BauPVO sowie die harmonisierten europäischen Normen (Bsp. EN 1125) Erstellt eine technische Dokumentation zur: Überprüfung der Leistungsbeständigkeit Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) Nachverfolgbarkeit des Bauproduktes	Vertreibt der Händler das Bauprodukt unter seinem Namen oder Marke, wird er zum Hersteller und übernimmt dessen Pflichten	
<b>Deklaration</b>	Erstellt eine Leistungserklärung (LE oder DoP) Bringt das CE Zeichen am Bauprodukt an Bewahrt die Unterlagen 10 Jahre auf	Der Händler stellt sicher, dass auf dem Bauprodukt, das er handelt, das CE Zeichen angebracht ist und die Leistungserklärung sowie alle weiteren Dokumente dafür vorliegen. Er beachtet die Vorgaben der BauPVO	
<b>Inverkehrbringung</b>	Das Bauprodukt wird mit einer Typen-, Chargen-, Seriennummer oder anderem Identifikationszeichen sowie dem eingetragenen Handelsname der Marke und der Kontaktanschrift in den Verkehr gebracht	Der Händler stellt sicher, dass auf dem Bauprodukt, das er vertreibt, das CE Zeichen angebracht und die Leistungserklärung (LE oder DoP) vorliegt. Er beachtet die Vorgaben der BauPVO. Entspricht das Produkt nicht den Angaben der Leistungserklärung, stellt er dies nicht im Markt bereit	
<b>Abnahme</b>	-	-	
<b>Instandhaltung / Wartung</b>	Bereitstellung von Gebrauchsanleitungen, Sicherheitsinformationen, Verwendungshinweise und Informationen zur Bestimmungsgemäßen Verwendung, Gefährdung und Wartung, wenn nötig Entsorgung	Weitergabe von Gebrauchsanleitungen, Sicherheitsinformationen, Verwendungshinweise und Informationen zur Bestimmungsgemäßen Verwendung, Gefährdung und Wartung, wenn nötig Entsorgung	
<b>Gewährleistung</b>	Über die übliche Gewährleistung hinaus, setzt die BauPVO die Forderung: Die Funktionsfähigkeit / Leistungseigenschaften eines Bauproduktes müssen, bei normaler Instandhaltung, über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden (Fenster und Türen mindestens 10 Jahre)	Der Händler stellt sicher, dass durch die Lagerungs- oder Transportbedingungen, die Konformität mit der Leistungserklärung oder anderen geltenden Anforderungen nicht beeinträchtigt wird	
<b>Marktüberwachung</b>	Verstöße gegen die Pflicht zur CE-Kennzeichnung stellen eine Ordnungswidrigkeiten dar. Dies kann mit Geldbußen bis zu 100 000 € bzw. mit Geldstrafen / Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr geahndet werden	Verstöße gegen die Pflicht zur CE-Kennzeichnung stellen eine Ordnungswidrigkeiten dar. Dies kann mit Geldbußen bis zu 100 000 € bzw. mit Geldstrafen / Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr geahndet werden	
<b>Haftung</b>	neben den vorgenannten Sanktionen, gelten insbesondere die allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Vorschriften (wie z. B. Mängel und Mängelfolgeschäden, Umweltdelikte, Baugefährdung usw).		



Architekt / Bauüberwachung	Tür- / Fensterhersteller	Betreiber (Nutzer)
Beachtet in der Planung die BauPVO, speziell die Grundanforderungen an Bauwerke	Beachtet in der Konstruktion die Vorgaben der BauPVO, die harmonisierten EN Normen (Bsp. EN 14351-1) sowie die nationalen Anforderungen (BauPG, LBO). Er ist verpflichtet die geltenden Regeln der Technik einzuhalten (Hinweispflicht)	-
Beachtet in der Ausführung die Vorgaben der BauPVO /LBO / ProdSG Für sicherheitsrelevante Bauprodukte hat eine erhöhte Bauüberwachung zu erfolgen	Verwendet zertifizierte (CE gekennzeichnete) Komponenten Erstellt eine technische Dokumentation zur: Überprüfung der Leistungsbeständigkeit Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) Nachverfolgbarkeit des Bauproduktes	-
Stellt sicher, dass die in Verkehr gebrachten Bauprodukte der BauPVO entsprechen und CE deklariert sind	Erstellt eine Leistungserklärung (LE oder DoP) Bringt das CE Zeichen am Bauprodukt an und erstellt eine komplette Dokumentation Bewahrt die Unterlagen 10 Jahre auf	Dem Nutzer oder Vertragspartner wird die Leistungserklärung zur Verfügung gestellt, indem der Hersteller die deklarierten Leistungseigenschaften des Bauproduktes gewährleistet
-	Das Bauprodukt wird mit einer Typen-, Chargen-, Seriennummer oder anderem Identifikationszeichen sowie dem eingetragenen Handelsname der Marke und der Kontaktanschrift in den Verkehr gebracht	Der Nutzer erkennt durch die CE-Kennzeichnung, dass der Hersteller die Verantwortung zur erklärten Leistung übernommen hat und eine Leistungserklärung vorliegt
Das Produkt ist nur mängelfrei, wenn dieses auch ein CE-Zeichen trägt	Eine Abnahme wird nur erfolgen, wenn das Bauprodukt eine Leistungserklärung (LE oder DoP) aufweist und CE gekennzeichnet ist Eine nachträgliche Mangelbeseitigung ist nicht möglich Das Bauprodukt muss getauscht werden	Eine Abnahme wird nur erfolgen, wenn das Bauprodukt eine Leistungserklärung (LE oder DoP) aufweist und CE gekennzeichnet ist
-	Bereitstellung von Gebrauchsanleitungen, Sicherheitsinformationen, Verwendungshinweise und Informationen zur Bestimmungsgemäßen Verwendung, Gefährdung und Wartung, wenn nötig Entsorgung	Der Betreiber ist als Nutzer für die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des Bauproduktes mit verantwortlich. Durch Einhaltung der vorgeschriebenen Wartungsintervalle stellt er dieses sicher (z. B. Wartungsvertrag mit Hersteller)
-	Über die übliche Gewährleistung hinaus, setzt die BauPVO die Forderung: Die Funktionsfähigkeit / Leistungseigenschaften eines Bauprodukts, müssen bei normaler Instandhaltung, über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden (Fenster und Türen mindestens 10 Jahre)	Ohne regelmäßige und fachkundige Wartungsarbeiten (Wartungsverträge) können die zugesicherten Leistungseigenschaften über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum nicht erbracht werden, das kann zur Erlöschung der Gewährleistung führen
Werden nicht deklarierte und normgerechte Bauprodukte verwendet, kann dies zu einer Baueinstellung führen. Fehlerhafte Bauprodukte müssen ausgetauscht werden. Dies kann zu erheblichen Folgekosten führen, welche durch Ersatzleistungen und Bauverzögerungen die gesetzlichen Strafen (100 000 € / 1 Jahr Freiheitsentzug) deutlich überschreiten können	Verstöße gegen die Pflicht zur CE-Kennzeichnung stellen eine Ordnungswidrigkeiten dar. Dies kann mit Geldbußen bis zu 100 000 € bzw. mit Geldstrafen / Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr geahndet werden	Betreiber sowie auch alle anderen Wirtschaftsakteure können Verstöße gegen die BauPVO beim DIBt oder den Kontaktstellen für die Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Deutschland melden
neben den vorgenannten Sanktionen, gelten insbesondere die allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Vorschriften (wie z. B. Mängel und Mängelfolgeschäden, Umweltdelikte, Baugefährdung usw).		

Mit der Gültigkeit der BauPVO wird europaweit auch eine Marktüberwachung eingeführt, deren Umsetzung und Überwachung in Deutschland dem Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin DIBt obliegt. Bei nicht vorschriftsmäßiger Anwendung oder bei Nichteinhaltung der Vorgaben, drohen empfindliche Strafen, z. B. können gemäß dem Produktsicherheitsgesetz Bußgelder in Höhe

von bis zu 100.000 € bzw. Geldstrafen / Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr verhängt werden.

Weiter können rechtliche Auseinandersetzungen und Schadensersatzforderungen daraus folgen. Verstöße oder die Falschdeklaration können zu Verzögerungen im Baufortschritt oder gar zum Baustopp führen.



Auf unserer Homepage unter:

**www.g-u.com/service/bauproduktenverordnung.html**

können Sie die Zertifikate und **Declaration of Performance (DoP) / Leistungserklärungen** zu unseren Produkten herunterladen.

Sie finden hier neben der Leistungserklärung ergänzende Dokumente wie etwa die Umwelt-Produktdeklaration und die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach REACH

Bestandteile	Leistung	Normen/Technische Spezifikationen
Wingener-Antriebe	anwendung	Schweissmaß 102
Regelmechanik	Schweissmaß 102	Schweissmaß 102
Anordnung der Funktionseinheiten	Schweissmaß 102	Schweissmaß 102
Verbindungsstücke und -teile	Schweissmaß 102	Schweissmaß 102
Überlagerter Teil	Schweissmaß 102	Schweissmaß 102
Winkel der Befestigungspunkte	Schweissmaß 102 (10mm)	Schweissmaß 102 (10mm)
Lage der Befestigungspunkte	Schweissmaß 102 (10mm)	Schweissmaß 102 (10mm)
Übersicht der Befestigungspunkte	Schweissmaß 102 (10mm)	Schweissmaß 102 (10mm)
Einheit der Befestigungspunkte	Schweissmaß 102 (10mm)	Schweissmaß 102 (10mm)
Befestigungspunkte der Stange	Schweissmaß 102 (10mm)	Schweissmaß 102 (10mm)
Einheit	Schweissmaß 102 (10mm)	Schweissmaß 102 (10mm)
Einheit der Befestigungspunkte	Schweissmaß 102 (10mm)	Schweissmaß 102 (10mm)
Einheit der Befestigungspunkte	Schweissmaß 102 (10mm)	Schweissmaß 102 (10mm)
Einheit der Befestigungspunkte	Schweissmaß 102 (10mm)	Schweissmaß 102 (10mm)
Einheit der Befestigungspunkte	Schweissmaß 102 (10mm)	Schweissmaß 102 (10mm)



Mit weit mehr als 160 Seminarterminen, über das gesamte Jahr verteilt, handelt es sich um ein breit gefächertes Angebot; schwerpunktmäßig zugeschnitten auf die Zielgruppen: Fachhändler sowie Verarbeiter, Sicherheitsfachgeschäfte, Schlüsseldienste, Planer und Architekten aber auch Endkunden sowie Mitarbeiter aus technischen Abteilungen. **Die Seminare der GU-Gruppe sind als Fortbildungsveranstaltungen der Architekten- und Ingenieurkammern zertifiziert.** Damit ergibt sich für Architekten und Ingenieure die Möglichkeit, sich Seminarbesuche als Fortbildungen anerkennen zu lassen.

Thematisiert werden dabei nicht nur Neuheiten und Weiterentwicklungen auf Produktebene, sondern auch Systemlösungen und Branchentrends in Hinblick auf modernste Architektur, Energieeinsparung sowie aktuelle Änderungen in der Normenwelt.

Bereits auf der fensterbau frontale 2008 ist die **GU-Gruppe als CE-Lizenzgeber** aufgetreten. Die Teilnehmer sind nach Schulung **als Lizenznehmer und -partner zur CE-Deklaration berechtigt.**

Die Schulungen **CE-Kennzeichnung für Fenster und Fenstertüren** sind also bereits seit Jahren Bestandteil des Seminarprogramms.

Das Seminarprogramm kann bei Gretsch-Unitas angefordert oder mit folgendem Link heruntergeladen werden:

[www.g-u.com/aktuelles/seminare-schulungen.html](http://www.g-u.com/aktuelles/seminare-schulungen.html)

# Europäische Gesetzesgrundlagen

## und ihre Anwendung am Beispiel Deutschland



### Ergänzungen und Quellenverweise

Verordnung / Gesetz		GU Kommentar		
EU	BauPVO Europäische Bauproduktenverordnung 305/2011		(46) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Durchsetzung der BauPVO sollen die Mitgliedstaaten eine wirksame Marktüberwachung betreiben. Hinweis auf (EG) Nr. 765/2008	
	Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung Verordnung (EG) Nr. 765/2008		Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 regelt die Grundlagen für das Funktionieren der EU-Marktüberwachung. Artikel 41 legt fest, dass die EU-Mitgliedstaaten Sanktionen mit Bußgeld und Freiheitsstrafen bei Verstößen der BauPVO einführen.	
National – am Beispiel Deutschland	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 Bundesgesetzblatt 11. Dezember 2012	Sanktionen / je Verstoß	§ 8 Bußgeldvorschriften Geldbuße bis zu 50 000€  § 9 Strafvorschriften Geldstrafe / Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr	
	ProdSG Produktsicherheitsgesetz		§ 39 Bußgeldvorschriften Geldbuße bis zu 100 000 €  § 40 Strafvorschriften Geldstrafe / Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr	
	Bundesländer		Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung	Legt den Aufbau der Marktüberwachungsbehörden im jeweiligen Bundesland fest.  Regelt die Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachung
			jeweilige LBO Landesbauordnungen	z. B. § 75 LBO (BW) Ordnungswidrigkeiten Geldbuße bis zu 100 000 €

DIN EN ISO 9001:2008 definiert die Anforderungen an die Struktur und Arbeitsweise des Unternehmens und seines Qualitätsmanagements.

1995 bescheinigte die AGQS e.V. der GRETSCH-UNITAS GmbH Baubeschläge die erfolgreiche Einführung eines Qualitätssicherungssystems entsprechend DIN EN ISO 9001:2008.

Die Herstellung von Qualitätsprodukten ist für GU ein beständiges Anliegen. Die Zertifizierung bestätigt, dass auch die betriebsinternen Abläufe – von der Entwicklung bis zum Vertrieb und Kundenservice – mit diesem Anliegen übereinstimmen.



## Urheberhinweis

© Sämtliche Bilder und Texte in diesem Prospekt sind urheberrechtlich geschützt. Soweit nicht im Bild anderweitig aufgeführt, stehen die Rechte der Unternehmensgruppe Gretsch-Unitas zu. Jede Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials ohne Zustimmung der Rechteinhaber ist unzulässig.

## Herausgeber

Gretsch-Unitas GmbH Baubeschläge  
 Johann-Maus-Str. 3  
 D-71254 Ditzingen  
 Tel. +49 (0) 71 56 301-0  
 Fax +49 (0) 71 56 301-293  
 www.g-u.com



FENSTERTECHNIK  
TÜRTECHNIK  
AUTOMATISCHE EINGANGSSYSTEME  
GEBÄUDEMANAGEMENTSYSTEME

Gretsch-Unitas GmbH  
Baubeschläge  
Johann-Maus-Str. 3  
D-71254 Ditzingen  
Tel. + 49 (0) 71 56 3 01-0  
Fax + 49 (0) 71 56 3 01-77 980

BKS GmbH  
Heidestr. 71  
D-42549 Velbert  
Tel. + 49 (0) 20 51 2 01-0  
Fax + 49 (0) 20 51 2 01-97 33

Gretsch-Unitas AG  
Industriestr. 12  
CH-3422 Rüdtilgen  
Tel. + 41 (0) 34 4 48 45-45  
Fax + 41 (0) 34 4 45 62-49

GU Baubeschläge Austria GmbH  
Mayrwiesstr. 8  
A-5300 Hallwang  
Tel. + 43 (0) 6 62 66 48 30  
Fax + 43 (0) 6 62 66 48 30-3 01

[www.g-u.com](http://www.g-u.com)

Printed in Germany

04/2015

WP00322-00-0-2

Vorsprung mit System

